



## Leitlinien für den Wissens- und Technologietransfer

- vom Verwaltungsrat beschlossen in der Sitzung am 21. März 2013 -

### Einleitung

Die Max-Planck-Gesellschaft (MPG) ist eine Forschungsorganisation, die die Aufgabe hat, Spitzenforschung insbesondere durch Unterhaltung von Instituten zu fördern. Gemäß der Satzung der MPG betreiben die Institute "die wissenschaftliche Forschung frei und unabhängig".

Als gemeinnützige und durch Zuwendungen von Bund und Ländern finanzierte Forschungsorganisation generiert die MPG mit ihrer Forschung ein Gut, das im öffentlichen Interesse genutzt werden soll. Die Nutzung des Wissens im öffentlichen Interesse schließt den Transfer in die Wirtschaft mit ein. Dieser Transfer stellt einen wichtigen und in seiner Bedeutung zunehmenden Beitrag der MPG für das Gemeinwesen dar. Die MPG unterstützt deshalb den Wissens- und Technologietransfer aus Max-Planck-Instituten in all seinen positiven Erscheinungsformen. Dabei ist der rechtliche Rahmen zu beachten, in dem sich die MPG aufgrund ihrer Aufgabenstellung und ihrer Finanzierung bewegt.

Wirtschaftsunternehmen verfolgen naturgemäß eigene, wirtschaftliche Ziele. Aus der gegensätzlichen Aufgabenstellung – hier die primär dem Gemeinwohl verpflichtete MPG, dort das ökonomischen Zielen und Interessen verpflichtete Wirtschaftsunternehmen – entspringt ein Spannungsverhältnis, das es sachgerecht aufzulösen gilt.

Wissenschaftler<sup>1</sup> der MPG sind in unterschiedlicher Intensität in dieses Spannungsverhältnis einbezogen, z. B. dann, wenn Wissenschaftler ein Beratungsverhältnis mit einem Wirtschaftsunternehmen eingehen, ein Institut ein Forschungsprojekt gemeinsam mit einem Unternehmen (Industriekooperation) durchführen will oder wenn sich ein Wissenschaftler etwa an einer Ausgründung beteiligen und gleichzeitig seinen Arbeitsvertrag mit der MPG fortführen möchte. Interessenkollisionen können dabei dann eintreten, wenn die Verfolgung privater Interessen unmittelbare Wirkung auf das Handeln eines Mitarbeiters entfaltet.

Um Konflikte zwischen den Interessen der MPG und dem am Wissens- und Technologietransfer beteiligten Wissenschaftler zu vermeiden und eingetretene Konflikte möglichst sachgerecht zu behandeln, wurden die folgenden LEITLINIEN für den WISSENS- und TECHNOLOGIETRANSFER (TT-LEITLINIEN) zusammengestellt. Diese Leitlinien

- schreiben ihre Vorgängerversion vom 07.03.2002 fort,
- ergänzen die von einem Arbeitskreis des Wissenschaftlichen Rates der MPG im November 2000 vorgelegten Empfehlungen "VERANTWORTLICHES HANDELN IN DER WISSENSCHAFT",

---

<sup>1</sup> Bei allen Bezeichnungen, die auf Personen bezogen sind, meint die Formulierung beide Geschlechter, unabhängig von der in der Formulierung verwendeten konkreten geschlechtsspezifischen Bezeichnung.



- dienen der Umsetzung der „Leitlinien zur Beteiligung von Forschungseinrichtungen an Ausgründungen zum Zwecke des Wissens- und Technologietransfers“ des BMBF vom 01.06.2012,
- präzisieren bestehende Verhaltensmaximen, die Wissenschaftler der MPG zu beachten haben und
- sind darüber hinaus materielle Grundlage der Verfahrensordnung der Clearingstelle für Ausgründungen der MPG in ihrer jeweiligen Fassung.

Wissenschaftler in Leitungsfunktion haben dafür Sorge zu tragen, dass ihre Mitarbeiter die Regelungen beachten.

## **1. Beraterverträge**

Beraterverträge werden von Mitarbeitern der MPG mit Dritten persönlich geschlossen. Die MPG ist hier nicht Vertragspartner. Gleichwohl können Beraterverträge die berechtigten Interessen der MPG als Arbeitgeber tangieren. Beratungsleistungen werden im Rahmen von Nebentätigkeiten erbracht, die nach den von der MPG zu beachtenden rechtlichen Regelungen anzeige- oder genehmigungspflichtig sein können.

Für Mitarbeiter mit beamtenrechtsähnlichen Anstellungsverträgen sind Nebentätigkeiten genehmigungspflichtig. Wissenschaftliche Mitglieder der MPG (Direktoren) und Leiter von Max-Planck-Forschungsgruppen (MPFG) beantragen die Nebentätigkeit beim Präsidenten, W 2-Forschungsgruppenleiter (FGL) und sonstige Mitarbeiter mit beamtenrechtsähnlichen Anstellungsverträgen beim Geschäftsführenden Direktor des Instituts. Das Kollegium und die Verwaltung des Instituts sind über den Abschluss von Beraterverträgen zu unterrichten. Auf die Genehmigung besteht ein Anspruch, soweit keine Versagungsgründe entgegenstehen. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn durch die Beratungstätigkeit Interessen der MPG als Arbeitgeber beeinträchtigt werden könnten. Dies ist in der Regel der Fall, wenn z. B. die zeitliche Beanspruchung für alle Nebentätigkeiten ein Fünftel der regulären Arbeitszeit überschreitet, bei Mitarbeitern unterhalb der Direktorebene der Gesamtbetrag der Vergütung für eine oder mehrere Nebentätigkeiten 40 Prozent des jährlichen Endgrundgehalts übersteigt oder davon ausgegangen werden muss, dass die Forschungstätigkeit am Institut durch das Beratungsverhältnis in nicht erwünschter Weise fremdbestimmt werden könnte.

Die Beratungstätigkeit ist außerhalb der vertraglichen Arbeitszeit auszuüben. Ausnahmen sind unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Für Mitarbeiter, in deren Anstellungsverträgen keine Bezugnahme auf die Nebentätigkeitsregelungen des Bundesbeamtenrechts vereinbart ist, gilt lediglich eine Anzeigepflicht für eine geplante Nebentätigkeit. Angezeigt wird die Nebentätigkeit gegenüber der jeweiligen Institutsleitung. Diese kann die Nebentätigkeit untersagen, wenn sie geeignet ist, die Erfüllung der arbeitsvertraglichen Pflichten des Mitarbeiters oder berechnigte Interessen der MPG zu beeinträchtigen. Angestellte (gleich ob Wissenschaftliche Mitglieder, Leiter von MPFGs, W 2-FGLs oder sonstige Angestellte) haben aus ihrer Treuepflicht gegenüber dem Arbeitgeber dafür Sorge zu tragen, dass die Interessen der MPG im Rahmen der Beratungsleistung gewahrt bleiben. Aus diesem Grunde und um Versagungsgründe ggf. feststellen zu können, ist der zu genehmigende Sachverhalt vollständig offenzulegen. Dabei sind die Beratungs-



gebiete exakt zu definieren und eng einzugrenzen. Eine Verfügung über geistiges Eigentum ohne Einschaltung des Arbeitgebers ist unzulässig. Auf Beteiligungsverhältnisse bei dem zu beratenden Unternehmen ist hinzuweisen. Dies gilt auch für Beteiligungen mittelbarer Art, wenn diese geeignet sind, Interessenkollisionen zu begründen.

Nicht zulässig sind Vereinbarungen, wodurch Publikationen, die aus der hauptberuflichen Tätigkeit am Institut resultieren, unterdrückt, verkürzt oder unsachlich verzögert würden. Unsachlichkeit liegt dann vor, wenn das Tun oder Unterlassen zum Wohle des Wirtschaftsunternehmens geschieht und Nachteile der MPG in Kauf genommen werden würden.

Die Nutzung von Institutsressourcen im Rahmen einer Nebentätigkeit ist mit der Institutsleitung schriftlich zu vereinbaren und marktgerecht zu vergüten. Der Umfang der Inanspruchnahme ist der Verwaltung offenzulegen.

## **2. Industriekooperationen**

Forschungsverträge mit Wirtschaftsunternehmen, insbesondere Kooperationsverträge, erfolgen in der MPG auf freiwilliger Basis mit weitreichender wissenschaftlicher Gestaltungsfreiheit der Institute. So steht es den Instituten frei, zu entscheiden, ob und mit welchem Wirtschaftsunternehmen Kooperationen durchgeführt werden sollen. Allerdings haben die Institute darauf zu achten, dass die Auswahl des Industriepartners nicht einseitig und sachlich angreifbar erfolgt, also die zuwendungs-, beihilfe- und steuerrechtlich gebotene Wettbewerbsneutralität der MPG tangieren würde. Dies könnte der Fall sein, wenn ausschließlich mit Unternehmen kooperiert werden würde, an der die an der Kooperation beteiligten Wissenschaftler Kapitalanteile halten oder vom Kooperationspartner wissenschaftlich nicht begründete Vorteile erwartet werden.

Die Generalverwaltung unterstützt die Institute in allen Fragen der Gestaltung der Kooperation. Sie führt auf Wunsch die Vertragsverhandlungen in Abstimmung mit den an der Kooperation beteiligten Wissenschaftlern. Um die Unterstützung effizient gestalten zu können, sollten die Institute die Generalverwaltung frühzeitig einschalten.

Kooperationen mit Wirtschaftsunternehmen sind häufig mit weitreichenden Verpflichtungen und möglichen finanziellen Folgelasten verbunden. Um nicht andere Kooperationen zu gefährden, sind die zu bearbeitenden Aufgabengebiete exakt zu definieren und inhaltlich einzugrenzen. Vertragliche Bindungen oder sonstige Verpflichtungen und Gefälligkeiten gegenüber Dritten mit dem Ziel, eigene Publikationen oder Publikationen wissenschaftlicher Mitarbeiter zu unterdrücken, unsachlich zu verkürzen oder unsachlich zu verzögern, sind nicht statthaft.

Verfügungen über geistiges Eigentum, das der MPG als Arbeitgeber zusteht, sind unzulässig. Die wirtschaftliche Verwertung geistigen Eigentums ist ausschließlich Angelegenheit des Arbeitgebers. Beteiligungsverhältnisse an Wirtschaftsunternehmen, mit denen Wissenschaftler der Institute zu kooperieren beabsichtigen, sind offenzulegen. Dies gilt auch für mittelbare Beteiligungen, wenn diese geeignet sind, Interessenkollisionen zu begründen.



Beratungsverhältnisse im Zusammenhang mit Forschungsverträgen sind möglich, müssen jedoch genehmigt bzw. angezeigt werden (siehe hierzu Abschnitt 1).

Forschungsverträge mit Wirtschaftsunternehmen sind mit der Generalverwaltung in jedem Fall abzustimmen, um die rechtlichen Rahmenbedingungen zu gewährleisten. Zuvor ist das Kollegium des Instituts über den angestrebten Forschungsvertrag zu informieren.

### **3. Firmenausgründungen**

Firmenausgründungen sind in den vergangenen Jahren zu einem Schwerpunkt des Transfers von Wissen und Technologien aus der MPG in die Wirtschaft geworden. Bei einer Firmenausgründung wird auf die neu gegründete Firma, an welcher Mitarbeiter der MPG beteiligt sind, eine Lizenz übertragen. In aller Regel schafft hierbei die Möglichkeit der Lizenzvergabe die Grundlage für die Firmenausgründung. Die finanzielle Beteiligung an einer Ausgründung stellt für sich alleine keinen genehmigungspflichtigen Tatbestand dar. Interessenkonflikte können aber durch künftige Interaktionen zwischen dem Erfinder und Firmengründer als Mitarbeiter der MPG einerseits und der Firmenausgründung andererseits entstehen.

Die MPG ermöglicht Firmenausgründungen und fördert diese im Rahmen der rechtlichen Gegebenheiten. Max-Planck-Innovation GmbH, die Technologietransferagentur der MPG, berät Firmenausgründer im rechtlich zulässigen Rahmen in allen gründungsrelevanten Fragestellungen.

Die Übernahme beratender Tätigkeit in einer Firmenausgründung ist nebetätigkeitsrelevanter Tatbestand und somit genehmigungs- bzw. anzeigepflichtig. Auf die Ausführungen in Abschnitt 1 – Beraterverträge – wird verwiesen. Die Wahrnehmung von Aufgaben in der Geschäftsführung ist in der Regel nicht zulässig.

Arbeitsverträge mit der MPG und einer Ausgründung sollen nicht gleichzeitig bestehen. Beschäftigungsverhältnisse mit der MPG – auch auf Teilzeitbasis – dürfen deshalb nicht abgeschlossen werden, wenn der Betreffende bereits ein Arbeitsverhältnis mit einer Ausgründung hat. Besteht ein Arbeitsverhältnis mit der MPG, darf die Ausübung der Nebentätigkeit untersagt bzw. die Genehmigung einer Nebentätigkeit für den Abschluss eines Arbeitsvertrags mit der Ausgründung verweigert werden, wenn durch die im jeweiligen Vertragsverhältnis wahrzunehmenden Tätigkeiten ein Interessenkonflikt nicht ausgeschlossen werden kann.

Um bereits im Vorfeld Probleme bei der Konzeption einer Ausgründung zu vermeiden, ist das Kollegium des Instituts frühzeitig zu informieren. Dadurch soll dem Kollegium die Möglichkeit eröffnet werden, die Interessenlage des Instituts bei der Planung der Ausgründung zu sichern. Eine geplante Ausgründung ist ebenfalls der Clearingstelle der MPG anzuzeigen.

Bedenken, die das Kollegium gegen eine Ausgründung an den Präsidenten oder die Generalverwaltung heranträgt, werden bei der erforderlichen Lizenzvergabe durch die Generalverwaltung und Max-Planck-Innovation geprüft und soweit geboten berücksichtigt. Im Konfliktfall wird die Generalverwaltung das Ausgründungskonzept auch dem zuständigen



Vizepräsidenten zuleiten und sein Votum hinsichtlich der Verträglichkeit der Ausgründung mit der Aufgabenstellung des Instituts und der MPG einholen.

Forschungsverträge zwischen einem Max-Planck-Institut und einer Firmenausgründung unterliegen grundsätzlich den in Abschnitt 2 niedergelegten Grundsätzen. Danach hat zwischen der Ausgründung und dem Institut eine klare Trennung in allen Bereichen zu erfolgen. Nach Zustimmung durch das Kollegium des Instituts können Forschungsverträge mit einer Ausgründung zugelassen werden. Beim Einkauf von Dienstleistungen bei der Ausgründung haben Institute die Vergabe- und Vertragsordnung von Leistungen (VOL) zu beachten.

Die Entscheidung über zeitlich befristete Abordnungen von Mitarbeitern (maximal zwei Jahre) an die Firmenausgründung sowie die Einräumung von Rückkehrrechten an das Institut bedarf der Zustimmung der Generalverwaltung. Entsprechendes gilt auch für die Nutzung von Ressourcen des Instituts, die nur vorübergehend, maximal fünf Jahre, und nur zu marktüblichem Entgelt erfolgen kann. Dabei dürfen Wissenschaftler in Leitungsfunktionen nicht in eigener Angelegenheit tätig werden.